

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00682 vom 10. Februar 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00682

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00682 du 10 février 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00682 del 10 febbraio 2022

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe. [Frage der Anfechtbarkeit sozialhilferechtlicher Auflagen.] Legitimation der beschwerdeführenden Gemeinde (E. 1.2). Nach § 21 Abs. 2 SHG sind Auflagen und Weisungen nicht (mehr) selbständig anfechtbar (E. 2.2). Entgegen der Vorinstanz ordnete die Gemeinde nicht bereits eine (teilweise) Einstellung der Sozialhilfeleistungen an, die es bei Missachtung der Auflagen nur noch zu vollstrecken gälte. Auch nach Auffassung der Gemeinde sind im Rahmen eines Kürzungs- oder Einstellungsentscheids zunächst die Voraussetzungen von § 24a SHG und dabei auch die Zumutbarkeit der Auflagen zu beurteilen (E. 5.2). Indem die Vorinstanz Androhungen für die Missachtung der erteilten Auflagen abänderte, übersah sie, dass blossе Androhungen nicht anfechtbar sind, selbst wenn sie nicht zulässig sein sollten. Ob eine angedrohte Sanktion Bestand haben wird, ist erst im Kürzungs- oder Leistungseinstellungsentscheid zu prüfen, sofern die Zumutbarkeit der erteilten Weisung feststeht. Daneben griff die Vorinstanz auch direkt in die erteilten Auflagen ein und versties damit gegen § 21 Abs. 2 SHG (E. 5.4). Neuregelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des Rekursverfahrens (E. 5.6). Dem Beschwerdegegner ist für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren (E. 5.6). Teilweise Gutheissung. Im Übrigen Abweisung, soweit Eintreten.

Erwägungen

E. 3

B wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Anordnungen, Weisungen und Auflagen der Beschlüsse der Sozialbehörde A vom 21. April 2020 und 25. Januar 2019 strikte zu befolgen sind. Die Sozialbehörde modifiziert ihre Auflage der intensiven Stellensuche dahingehend, dass B nach wie vor jeden Montag den Schreibdienst des Arbeitsprogramms E zu besuchen und dem Sozialamt jeweils am Dienstag und Donnerstag um 09.00 Uhr je eine saubere und nachvollziehbare Bewerbung inkl. Inserat vorzulegen hat. Auch hat B auf Aufforderung hin zu belegen, dass er seine Arzttermine regelmässig wahrnimmt und die Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht einzureichen. Kommt B diesen Weisungen nicht nach, können die Sozialhilfeleistungen um bis zu 30 % des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt gekürzt werden.

E. 4

Falls B die Ansicht vertreten sollte, nicht arbeitsfähig zu sein, wird er einer vertrauensärztlichen Untersuchung zugeführt.

E. 4.1

In der Präsidialverfügung vom 21. Juli 2020, bestätigt im angefochtenen Beschluss vom 9. September 2020, hielt die Vorinstanz vorab zutreffend fest, dass seit dem 1. April 2020 Auflagen und Weisungen nicht mehr selbständig anfechtbar seien (vorn E. 2.2). Sie ging jedoch davon aus, dass die Beschwerdeführerin im angefochtenen Beschluss nicht nur Weisungen (Arbeit im Taglohn, Stellensuchbemühungen) erteilt, sondern diese sogleich mit der entsprechenden Teileinstellung bzw. Kürzung des GBL verbunden habe. So sei im angefochtenen Beschluss bereits festgelegt worden, dass – falls der Beschwerdegegner nicht bei der Arbeit im Taglohn erscheine – angenommen werde, er sei anderweitig zu Einkommen gelangt, und entsprechend dieses Geld nicht nachbezahlt werde. Damit werde mit anderen Worten bereits zusammen mit der Weisung auch eine Teileinstellung der Sozialhilfe vorgenommen; in der Lohnabrechnung für August 2020 sei denn auch der Taglohn bereits als Einkommen angerechnet worden. Dasselbe gelte für den Auszahlungsmodus des GBL: Lege der Beschwerdegegner die geforderten Stellensuchbemühungen nicht vor, werde ihm die entsprechende Tranche des Grundbedarfs ohne Weiteres nicht ausbezahlt. Genau genommen handle es sich beim Beschluss vom 15. Juni 2020 bereits um einen anfechtbaren Endentscheid. Sollten die Auflagen bzw. Weisungen dagegen Zwischenentscheide sein, würde dem Beschwerdegegner dadurch ein nicht wiedergutzumachender Nachteil entstehen, da die Teileinstellung bzw. Kürzung ohne Einhaltung der dazu notwendigen Voraussetzungen vorweggenommen würde.

E. 4.2

Dem widerspricht die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde, indem sie beanstandet, die blossе Androhung einer Konsequenz könne nicht Beschwerdeobjekt sein. Falls dem Beschwerdegegner der Grundbedarf mittels Verfügung gekürzt werden sollte, könne er sich dagegen zur Wehr setzen. Vorliegend habe aber keine Kürzung mittels Verfügung stattgefunden, weshalb kein anfechtbarer (Zwischen-)Entscheid vorliege. Der Beschwerdeführer könne auch gegen die monatliche Leistungsabrechnung Rekurs erheben, weil es sich um Endentscheide handle.

E. 4.3

Der Beschwerdegegner machte in der Beschwerdeantwort vom 10. September 2021 zusammengefasst geltend, dass die Auflage im Zusammenhang mit der Auszahlung des GBL unverhältnismässig und damit unrechtmässig sei und im Rahmen der Auflage, an einem Arbeitsprogramm teilzunehmen, in Verletzung der Verfahrensvorschriften sogleich die Teileinstellung der Leistungen verfügt worden sei, was sich auch nicht mit Verweis auf die Gemeindeautonomie rechtfertigen lasse.

E. 5

bis 30 % vor. Kürzungen sind auf zwölf Monate zu befristen, solche von 20 % und mehr auf sechs Monate (SKOS-Richtlinien Kap. A.8-4). Ausnahmsweise ganz oder teilweise einzustellen sind die Leistungen gemäss § 24a Abs. 1 SHG dann, wenn der Hilfesuchende (lit. a) eine ihm zumutbare Arbeit oder die Geltendmachung eines Ersatzeinkommens verweigert, (lit. b) ihm die Leistungen deswegen gekürzt worden sind und ihm (lit. c) schriftlich und unter Androhung der Leistungseinstellung eine zweite Frist zur Annahme der Arbeit beziehungsweise zur Geltendmachung des Ersatzeinkommens angesetzt worden ist.

E. 5.1

Nach § 24 Abs. 1 lit. a SHG sind die Sozialhilfeleistungen unter anderem angemessen zu kürzen, wenn der Hilfesuchende (Ziff. 1) gegen Anordnungen, Auflagen oder Weisungen der Fürsorgebehörde verstösst, (Ziff. 2) keine oder falsche Auskunft über seine Verhältnisse gibt, (Ziff. 4) eine ihm zugewiesene zumutbare Arbeit nicht annimmt oder (Ziff. 6) die Teilnahme an einem zumutbaren Bildungs- und Beschäftigungsprogramm verweigert. Damit die Sozialhilfeleistungen gekürzt werden können, muss die hilfesuchende Person schriftlich auf die Möglichkeit der Leistungskürzung hingewiesen worden sein (§ 24 Abs. 1 lit. b SHG). Werden Anordnungen nicht befolgt und wurde vorgängig oder wird in der Folge schriftlich auf die Möglichkeit einer Leistungskürzung hingewiesen, können die Leistungen so weit gekürzt werden, als dadurch der Lebensunterhalt des Hilfeempfängers und seiner Angehörigen nicht gefährdet wird (§ 24 SHV). Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe zur Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien, Ausgabe 2020), auf die § 17 Abs. 1 SHV verweist, sehen als Sanktion unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit neben anderen eine Kürzung des GBL um

E. 5.2

Tatsächlich hat die Beschwerdeführerin bisher alle Kürzungen des GBL oder Einstellungen der Leistungen zulasten des Beschwerdegegners jeweils (separat) angeordnet (Kürzung um 30 % mit Entscheid vom 5. Juli 2016; Einstellung mit Entscheid vom 22. August 2016; Kürzung um 20 % mit Entscheid vom 25. Januar 2019). Es ist davon auszugehen, dass sie das – entsprechend den SKOS-Richtlinien – auch in Zukunft so handhaben wird (Kap. A.8-3; vorn E. 4.2). Richtig ist weiter, dass die Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner im Beschluss vom 15. Juni 2020 die Einstellung der Leistungen androhte, sollte er weiterhin "keine Motivation für eine ernsthafte Integration" an den Tag legen. Unter diesem Passus versteht die Beschwerdeführerin wohl die Anordnungen gemäss den Dispositivziffern 1–3 desselben Beschlusses, die sie nicht je einzeln mit einer Androhung versah. Entgegen der Vorinstanz nahm die Beschwerdeführerin damit aber nicht bereits eine (teilweise) Einstellung der Sozialhilfeleistungen vor, die es bei Missachtung der Anordnungen nur noch zu vollstrecken gälte. Zwar werden in der Tat für den Fall, dass der Beschwerdegegner den erteilten Auflagen nicht nachkommen sollte, bereits gewisse Annahmen getroffen. Indessen geht daraus nicht hervor, dass die Beschwerdeführerin ohne Erfüllung der Voraussetzungen von § 24a SHG die wirtschaftliche Hilfe einstellen würde; vielmehr ergibt sich, dass dies – ebenso nach Auffassung der Beschwerdeführerin – in einem nachfolgenden Kürzungs- oder Einstellungsentscheid zu bestätigen und dabei auch die Zumutbarkeit der Auflage oder Weisung zu beurteilen wäre (vgl. Kantonales Sozialamt Zürich, Sozialhilfehandbuch, Kap. 14.2.01, Ziff. 2.2, Kap. 14.3.01, Ziff. 4, je 1. März 2021, zu finden unter www.sozialhilfe.zh.ch). So ist denkbar, dass der Beschwerdegegner aufgrund einer Krankheit nicht im Arbeitsprogramm E erschiene. Ohne weitere Abklärung des Grundes seiner Abwesenheit davon auszugehen, er habe anderweitig ein (gleichwertiges) Einkommen erzielt, ginge jedenfalls nicht an. Darüber ist vorliegend aber gerade nicht zu entscheiden, weil die Beachtung oder Missachtung der erteilten Weisungen mangels eines Kürzungsentscheids nicht überprüft werden kann.

E. 5.3

Mit Rekurs vom 17. Juli 2021 machte der heutige Beschwerdegegner geltend, die Beschwerdeführerin hätte den Beschluss vom 21. April 2020 nicht während des laufenden Rekursverfahrens 01 in Wiedererwägung ziehen und unter dem 15. Juni 2020 neu

beschliessen dürfen. Vorab ist dazu festzuhalten, dass es sich bei diesem Beschluss terminologisch nicht um eine Wiedererwägung, sondern um eine Anpassung des Beschlusses vom 21. April 2021 handelt, hatte sich dieser doch nicht als fehlerhaft erwiesen (Martin Bertschi, Kommentar VRG, Vorbemerkungen zu §§ 86a–86d N. 19 f.). Unter Anpassung wird das Ändern oder Ersetzen von Verfügungen wegen nachträglicher Änderungen der massgebenden Sachumstände verstanden. Wie die Wiedererwägung kann sie ebenfalls auf Anstoss der verfügenden Behörde bzw. von Amtes wegen erfolgen, und zwar auch während eines pendenten Rechtsmittels gegen den ursprünglichen Entscheid (Bertschi, Vorbemerkungen zu §§ 86a–86d, N. 17 f., N. 22). Vorliegend ging die Beschwerdeführerin von geänderten Verhältnissen aus und änderte die Auflagen und Weisungen des Beschlusses vom 21. April 2020 mit Beschluss vom 15. Juni 2021 ab, um den Beschwerdeführer noch enger zu führen, damit er die Integration in die Arbeitswelt mittels Teilnahme am Arbeitsprogramm E schaffe. Nach dem Ausgeführten war dies durchaus zulässig, weshalb die Vorinstanz den Beschluss vom 15. Juni 2020 zu Recht nicht von Amtes wegen aufhob. Soweit die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang die Aufhebung des vorinstanzlichen Beschlusses verlangt, ist sie nicht beschwert, und ist insofern auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 5.4

Indem die Vorinstanz Androhungen für die Missachtung der im angefochtenen Beschluss erteilten Weisungen und Auflagen abänderte, übersah sie, dass blossе Androhungen nicht anfechtbar sind, selbst wenn sie nicht zulässig sein sollten. Ob eine angedrohte Sanktion Bestand haben wird, ist nach dem Gesagten erst im Kürzungs- oder Leistungseinstellungsentscheid zu prüfen, sofern die Zumutbarkeit der erteilten Weisung feststeht. Daneben griff die Vorinstanz auch direkt in Auflagen und Weisungen ein und strich solche insbesondere in Dispositivziffer 2 des angefochtenen Beschlusses. Damit versties sie aber gegen die gesetzliche Regelung von § 21 Abs. 2 SHG, wonach Auflagen und Weisungen nicht selbständig anfechtbar sind.

E. 5.5

Soweit die Beschwerdeführerin daran festhält, dass die Art der Auszahlung des GBL aufgrund der Gemeindeautonomie allein ihr zustehe, mag das zutreffen (vorn E. 1.2.2). Indessen bedeutet dies nicht, dass diese Anordnung nicht überprüft werden dürfte (vgl. etwa BGr, 14. Juni 2017, 8C_100/2017, E. 7 ff.). So kann über die Art der Auszahlung des GBL in wöchentlichen Tranchen (vorn E. 2.1, Dispositivziffer 2 des Beschlusses vom 15. Juni 2020) vorliegend nicht unabhängig von der Frage, ob die angeordneten Weisungen überprüft werden dürften, entschieden werden. Der Modus der Auszahlung des GBL in wöchentlichen Raten von Fr. 249.25 ist derart eng mit den dafür angeordneten Weisungen verknüpft, dass in erster Linie zu bedenken wäre, ob diese Weisungen zulässig und für den Beschwerdegegner erfüllbar gewesen wären (vorn E. 5.2). Erst wenn dies feststünde, könnte sich die Frage stellen, ob gestützt auf die erteilten Weisungen auch die Anordnung der wöchentlichen Auszahlung des GBL zulässig gewesen wäre. Zudem wurde dieses Vorgehen offenkundig deswegen gewählt, um den Beschwerdegegner zur Befolgung der erteilten Weisungen (unter anderem zwei saubere Bewerbungen jeweils am Dienstag und Donnerstag bis 09.00 Uhr dem Sozialamt abzugeben) zu motivieren, weshalb eine separate Beurteilung der Zulässigkeit des Auszahlungsmodus diesem Zweck entgegengewirkt hätte. Auch dies spricht dafür, die Frage des Auszahlungsmodus nicht getrennt von derjenigen nach der Zulässigkeit der angeordneten Weisungen zu beantworten. Entsprechend hätte die

Vorinstanz auch diesbezüglich auf den Rekurs nicht eintreten dürfen.

E. 5.6.1

Zusammengefasst hätte die Vorinstanz demnach auf den Rekurs des Beschwerdegegners nicht eintreten dürfen, soweit er die Dispositivziffern 1, 2, 3 und 5 des Beschlusses vom 15. Juni 2020 anfocht. Die Auflagen waren entgegen der Auffassung des heutigen Beschwerdegegners gerade nicht selbständig anfechtbar. Dementsprechend ist in (teilweiser) Gutheissung der Beschwerde Dispositivziffer I des Beschlusses vom 9. September 2020 aufzuheben und insofern abzuändern, als der Rekurs abgewiesen wird, soweit darauf eingetreten wird. Bei diesem Verfahrensausgang bzw. mangels überwiegenden Obsiegens steht dem Beschwerdegegner für das Rekursverfahren keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Dispositivziffer III des Beschlusses vom 9. September 2020 ist daher ebenso aufzuheben und insofern abzuändern, als eine Parteientschädigung für das Rekursverfahren nicht zugesprochen wird. Entsprechend ist auch Dispositivziffer IV des Beschlusses vom 9. September 2020 anzupassen.

E. 5.6.2

Mit Präsidialverfügung vom 21. Juli 2020 gewährte die Vorinstanz dem Beschwerdegegner die unentgeltliche Rechtsverteidigung und bestellte ihm und in der Person seiner Vertreterin eine unentgeltliche Rechtsbeiständin für das Rekursverfahren (vorn II.A.). In Dispositivziffer IV des Beschlusses vom 9. September 2020 hielt sie fest, dass über eine über die Parteientschädigung hinausgehende Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsverteilerin nach Eingang ihrer Honorarnote mit separatem Entscheid befunden werde. Mit Beschluss vom 31. März 2021 entschädigte sie sodann die Rechtsverteilerin des Beschwerdegegners aufgrund der eingereichten Honorarnote vom 21. März 2021 sowie unter Anrechnung der ihr mit Beschluss vom 9. September 2020 zugesprochenen Parteientschädigung von Fr. 1'000.- mit Fr. 433.-. In Nachachtung des vorliegenden Urteils wird die Vorinstanz mit einem weiteren Beschluss über den von der Rechtsverteilerin des Beschwerdegegners für das Rekursverfahren geltend gemachten, noch nicht entschädigten Aufwand zu befinden haben.

E. 6

Der Beschwerdegegner verlangt, die Beschwerdeführerin habe offenzulegen, durch welche Person/en sie im Verfahren juristisch beraten wurde (vorn III.C.). Er macht geltend, er und seine Rechtsverteilerin seien in den Eingaben der Beschwerdeführerin mehrfach mit ehrverletzenden Aussagen konfrontiert worden, weshalb ein Interesse an der Offenlegung bestehe. Indessen ist, selbst wenn die Beschwerdeführerin juristisch beraten worden sein sollte, nicht belegt, dass allfällige herabwürdigende Aussagen von sie beratenden Personen stammten. Ausserdem erreichte mindestens die Beschwerdeschrift – etwas anderes ist nicht zu prüfen –, wengleich nicht zimperlich verfasst, nicht ein Ausmass an Ungebührlichkeit, welches eine Fristansetzung zur Nachbesserung erfordert hätte (vgl. § 5 Abs. 3 VRG). Sollte der Beschwerdegegner dennoch der Meinung sein, die Beschwerdeführerin habe geradezu ehrverletzende Äusserungen über ihn getätigt, bliebe ihm noch immer der Ausweg über eine Strafanzeige oder eine Aufsichtsbeschwerde.

E. 7.1

Im Verfahren vor Verwaltungsgericht obsiegt die Beschwerdeführerin, welche die vollumfängliche Aufhebung des vorinstanzlichen Beschlusses vom 9. September 2021 beantragte, insofern, als die Vorinstanz auf die Anfechtung der Weisungen gemäss dem

Beschluss vom 15. Juni 2020 nicht hätte eintreten dürfen. Hingegen hatte die Beschwerdeführerin kein schützenswertes Interesse an der Aufhebung des Rekursentscheids, als damit der Beschluss vom 15. Juni 2020 zu Recht nicht von Amtes wegen aufgehoben wurde (vorn E. 5.3). Insgesamt obsiegt die Beschwerdeführerin damit zu etwa 4/5, wonach sich die Übernahme der Gerichtskosten zu richten hat (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung hat die Beschwerdeführerin nicht beantragt, dem Beschwerdegegner steht eine solche mangels überwiegenden Obsiegens nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 7.2

Zu prüfen bleiben die Gesuche des Beschwerdegegners um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung für das Beschwerdeverfahren.

E. 7.2.1

Gestützt auf § 16 VRG wird Privaten, denen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten erlassen (Abs. 1). Sie haben zudem Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (Abs. 2). Mittellos im Sinn von § 16 VRG ist, wer die erforderlichen Vertretungskosten lediglich bezahlen kann, wenn er jene Mittel heranzieht, die er für die Deckung des Grundbedarfs für sich und seine Familie benötigt (Plüss, § 16 N. 18). Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Plüss, § 16 N. 46). Ein Rechtsbeistand ist grundsätzlich dann notwendig, wenn die Interessen des Gesuchstellers in schwerwiegender Weise betroffen sind und das Verfahren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, die den Beizug eines Rechtsvertreters erfordern (Plüss, § 16 N. 80 f.). Im Bereich der Sozialhilfe, wo es regelmässig um die Darlegung der persönlichen Umstände geht, ist die Notwendigkeit der anwaltlichen Verbeiständung nur mit Zurückhaltung anzunehmen. Je nach den persönlichen Verhältnissen (Deutschkenntnisse, Schulbildung etc.) und den sich stellenden tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten wird eine solche Notwendigkeit aber auch im Sozialhilferecht bejaht (statt vieler VGr, 29. April 2021, VB.2021.00108, E. 2.4; Plüss, § 16 N. 83).

E. 7.2.2

Die Mittellosigkeit des mit Sozialhilfe unterstützten Beschwerdegegners ist ausgewiesen, und als beschwerdegegnerische Partei ist bei ihm die Voraussetzung der fehlenden Aussichtslosigkeit nicht zu prüfen (Plüss, § 16 N. 44). Das Gesuch des Beschwerdegegners um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung für das Beschwerdeverfahren ist folglich gutzuheissen. Die ihm aufzuerlegenden Gerichtskosten sind damit einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 7.2.3

Angesichts der aufgeworfenen, nicht als leicht zu bezeichnenden rechtlichen Fragen und in Beachtung des Grundsatzes der Waffengleichheit (Plüss, § 16 N. 86) war der Beizug einer Rechtsvertreterin seitens des Beschwerdegegners vorliegend gerechtfertigt. Dem Beschwerdegegner ist daher in der Person seiner Rechtsvertreterin für das Beschwerdeverfahren eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen.

E. 7.2.4

Gemäss § 9 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 (GebV VGr) wird der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der notwendige Zeitaufwand nach den Stundenansätzen des Obergerichts für die amtliche Verteidigung entschädigt, wobei die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses berücksichtigt und Barauslagen separat entschädigt werden. Gemäss § 3 der Verordnung des Obergerichts über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV) beträgt der Stundenansatz für amtliche Mandate von Anwältinnen und Anwälten in der Regel Fr. 220.-. Die Rechtsvertreterin des Beschwerdegegners ist zwar Juristin, aber keine registrierte Rechtsanwältin, weshalb sie sich nicht auf diesen Stundenansatz berufen kann. In der Honorarnote macht sie denn auch einen solchen von Fr. 200.- geltend. Praxisgemäss rechtfertigt sich indes in Konstellationen wie der vorliegenden ein Stundenansatz von Fr. 180.- (VGr, 10. September 2020, VB.2020.00360, E. 5.3.3.; 2. Mai 2019, VB.2018.00799, E. 4.8.2 und 5.4.2; 11. Juni 2018, VB.2017.00307, E. 4.3). Im Übrigen erscheint der von der Rechtsvertreterin geltend gemachte Stundenaufwand von insgesamt zehn Stunden nicht unangemessen. Dementsprechend ist die Rechtsbeiständin für ihren Zeitaufwand mit Fr. 1'800.- zu entschädigen. Die Barauslagen von Fr. 15.60 sind nicht zu beanstanden. Insgesamt ist die Rechtsvertreterin des Beschwerdegegners deshalb mit Fr. 1'815.60 aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 7.2.5

Der Beschwerdegegner ist auf § 16 Abs. 4 VRG hinzuweisen, wonach eine Partei, der unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

E. 8

Das vorliegende Urteil stellt (ebenfalls) einen Zwischenentscheid dar (Bertschi, § 19a N. 32), der gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG nur unter den bereits dargelegten Voraussetzungen (vorn E. 2.1) beim Bundesgericht anfechtbar ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.